



Amtsblatt

Nr. 5 vom 11.03.2016

1. Bekanntmachung der Satzung des Jugendparlamentes vom 07.03.2016
2. Bekanntmachung der Satzung vom 09.03.2016 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Haan
3. Bekanntmachung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Haan vom 11.03.2016
4. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot



1. /

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Haan vom 07. 03. 2016

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.

Einleitung

Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt Haan beteiligt werden. Das Jugendparlament soll

- für alle Haaner Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange von Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern,
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

§ 1

Ziele und Aufgaben

Ziel des Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Haaner Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, um die Situation für Kinder und Jugendliche in Haan zu verbessern.

Folgende Themen können u.a. berücksichtigt werden:

- Schule
- Freizeit, Kultur und Sport
- Verkehr
- Umwelt
- Wohnumfeld
- Beteiligung von Jugendlichen
- Gleichstellung der Geschlechter
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen.

§ 2

Geschäftsverlauf und Zusammensetzung des Jugendparlamentes

1. Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Das Jugendparlament besteht aus bis zu zwölf gewählten Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind. Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlamentes.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen

1. Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche der Haaner Jugendlichen entgegen. Die Delegierten befassen sich mit diesen Anregungen, entwickeln - gegebenenfalls in Projektgruppen - eigene Ideen und Lösungen. Diese werden dann mit den zuständigen städtischen Gremien und Äm-

tern in konkrete Aktionen umgesetzt beziehungsweise gemäß §24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Anregung, Antrag oder Beschwerde an den Stadtrat gerichtet.

2. Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerschaftlichen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt werden. Der zeitliche Ablauf der Arbeit von Rat, Ausschüssen und Verwaltung darf aber nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Haan unterstützen das Jugendparlament und seine Gremien nach bestem Wissen, insbesondere erhält das Jugendparlament alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie alle jugendrelevanten Ratsvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen anderer Fachausschüsse und des Stadtrates. Die Stadt Haan stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
4. Das Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundlicheres Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung zu geben.

§ 4

Betreuung

- 1 Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Jugendparlamentes ist als Schnittstelle zu betrachten, zwischen dem Vorstand des Jugendparlamentes, dem Rat, seinen Ausschüssen (hier insbesondere dem Jugendhilfeausschuss), und der Verwaltung der Stadt Haan, insbesondere dem Jugendamt.
2. Aufgabe der Betreuerin bzw. des Betreuers ist es, die Sitzungen des Jugendparlamentes gemeinsam mit dem Vorstand zu leiten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie bzw. er hilft dem Vorstand des Jugendparlamentes bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.
3. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich, insbesondere für
 - Aufbau des Jugendparlamentes
 - Betreuung des Jugendparlamentes
 - Mitarbeit in Projekten des Jugendparlamentes
 - Die Betreuerin bzw. der Betreuer bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.

§ 5

Beschlüsse des Jugendparlamentes

1. Beschlüsse, Anregungen, Anträge und Anfragen des Jugendparlamentes werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses oder sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt.
2. Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten eines Ausschusses können durch die Betreuerin oder den Betreuer dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses mitgeteilt werden. Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten des Stadtrates können durch die Betreuerin oder den Betreuer dem Rat als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NW zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

§ 6 Wahl des Jugendparlamentes

1. Die Wahl des Jugendparlamentes findet alle zwei Jahre statt.
2. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahr.
3. Zu wählen sind zwölf Jugendparlamentarierinnen beziehungsweise Jugendparlamentarier. Sollten sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht genügend Bewerber finden, reduziert sich die Zahl der zu wählenden Jugendparlamentarierinnen beziehungsweise Jugendparlamentarier auf zehn. Das Jugendamt sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer des Jugendparlamentes müssen eine neue Bewerbungsfrist festlegen.
4. Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

§ 7 Abstimmungen

Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlamentes erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft der Rat der Stadt Haan.

§ 8 Etat und Aufwandsvergütungen

1. Dem Jugendparlament werden Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt.
2. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Jugendamt.
Aufwendungen, die den Jugendlichen in Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit im Jugendparlament entstehen, können im Rahmen der durch das Jugendamt bewirtschafteten Haushaltsmittel erstattet werden (z.B. Fahrtkostenzuschuss für den ÖPNV).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 07.03. 2016



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

2. /

Satzung vom 09.03.2016
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und
Offener Ganztagschule im Primarbereich
in der Stadt Haan

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in ihren jeweils jetzt geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 08.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt:
Allgemeines

§ 1

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 2

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den anliegenden Elternbeitragsstaffeln für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offene Ganztagschule im Primarbereich, welche Bestandteile dieser Satzung sind. Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweitniedrigste Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Der Elternbeitrag ist zum 01. eines Monats zu entrichten. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben.

(3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 3

Höhe des Elterneinkommens

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bzw. Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen unter Berücksichtigung von § 10 BEEG.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 4

Änderung des Elterneinkommens

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

II. Abschnitt:**Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege****§ 5****Grundlagen**

(1) Die Stadt Haan erhebt als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach KiBiz von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt und berücksichtigen sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner als auch die unterschiedlichen Betreuungszeiten.

(2) Sofern die Stadt Haan als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe über die nach KiBiz geförderten Betreuungsangebote hinaus Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege schafft, werden hierfür gleichfalls Elternbeiträge entsprechend der Beitragsstaffel nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

(3) Voraussetzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Einrichtungsträger / der jeweiligen Tagespflegeperson.

(4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der jeweilige Einrichtungsträger / die jeweilige Tagespflegeperson der örtlichen Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 1 dieser Satzung unverzüglich mit. Für diese Mitteilung kann der Einrichtungsträger ein mit der Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe vereinbartes Online-Verfahren einsetzen.

§ 6**Entstehung des Beitrags und Beitragszeitraum**

(1) Beitragsmaßstab für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach näherer Bestimmung in dieser Satzung.

(2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung / mit einer Tagespflegeperson besteht bzw. Leistungen durch die Stadt Haan nach § 8 der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erbracht werden und endet mit dem mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Änderungen des Elternbeitrags durch Änderung des Kindesalters sowie durch Änderung des Einkommens werden zum 1. des Monats wirksam, der auf die Änderung folgt.

(4) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 7

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

(1) Wenn mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung und / oder in der Kindertagespflege betreut werden, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

III. Abschnitt:

Elternbeiträge für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

§ 8

Grundlagen

(1) Die Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr. In den Ferien gilt eine generelle Schließungszeit von 3 Wochen in den Sommerferien sowie der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Die genaue Terminierung obliegt dem jeweiligen Träger. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltung.

§ 9

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Zuweisungen aus anderen Schulen sind mit Genehmigung des Schulverwaltungsamtes möglich.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der/die jeweilige Schulleiter/in in Abstimmung mit dem Träger.

(3) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Teilnahme eines/einer Schülers/Schülerin bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres, d. h. für den Zeitraum vom 01.08. - 31.07.

(4) Die Aufnahme erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sich die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zur Teilnahme am Lastschrift- oder Bankeinzugsverfahren verpflichten.

§ 10

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. des darauffolgenden Monats nur möglich, bei
- Änderung der Personensorge für das Kind,
 - Wechsel der Schule,
 - längerfristige Erkrankung des/der Schülers/Schülerin (mindestens 4 Wochen),
 - Arbeitslosigkeit oder plötzliche Sozialhilfebedürftigkeit eines Erziehungs-/Personensorgeberechtigten.
- (2) Ein/e Schüler/in kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn
- nach Rücksprache mit der Schule das Verhalten des/r Schüler/in einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
 - der/die Schüler/in das Angebot regelmäßig nicht wahrnimmt,
 - die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten von letzteren verweigert wird sowie
 - die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten beruht.

§ 11

Beitragszeitraum und Höhe des Elternbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (01.08. - 31.07. einschließlich Ferien- und Schließungszeiten). Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr unter Angabe eines Grundes nach § 10 Abs. 1 die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (2) Wenn mehrere Kinder von Beitragspflichtigen nach § 1 eine OGS und nicht gleichzeitig mindestens ein weiteres Kind derselben Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege besuchen, ist für das zweite Kind in der OGS ein halber Elternbeitrag und für jedes weitere Kind in der OGS kein Elternbeitrag zu entrichten.
- (3) Wenn mindestens ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 eine OGS und gleichzeitig mindestens ein weiteres Kind derselben Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege besuchen, ist für die Betreuung in der OGS lediglich für ein Kind ein halber Elternbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht nach dem zweiten Abschnitt dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) In dem zu zahlenden Entgelt sind sämtliche Angebote der OGS enthalten. Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser wird vom jeweiligen Träger in eigener Verantwortung festgesetzt.

IV. Abschnitt: Abschließende Regelungen

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan und Kindertagespflege“ vom 11.02.2015 und die „Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 02.09.2004 außer Kraft.

Veröffentl. einschließlich Elternbeitragsstaffel auf Anordnung vom 09.03.2016 im Amtsblatt der Stadt Haan am 11.03.2016, in Kraft ab 01.08.2016.

Anlage zu § 2
der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Haan
- Elternbeitragsstaffel -

Einkommen (€)		Elternbeiträge (€)																				OGS				
		Kindertageseinrichtungen (fett) / Kindertagespflege (fett & kursiv)										Ü2 (bis ... h)										1. Kind	Geschwister-kind			
		15	20	25	30	35	40	45	50	15	20	25	30	35	40	45	50									
von	bis unter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25.000	37.000	28	41	54	64	77	93	106	120	16	23	31	36	44	53	61	68	27,50	55	55	68	68	68	68	68	27,50
37.000	50.000	49	70	92	107	129	156	178	200	28	40	52	61	73	89	102	114	42,50	85	85	114	114	114	114	114	42,50
50.000	62.000	75	107	139	161	193	234	266	298	43	61	79	92	110	134	152	170	55	110	110	170	170	170	170	170	55
62.000	75.000	107	151	195	225	269	327	370	414	61	86	111	128	153	187	212	237	70	140	140	237	237	237	237	237	70
75.000	87.000	145	203	260	299	357	434	491	549	83	116	149	171	204	248	281	314	85	170	170	314	314	314	314	314	85
87.000	100.000	188	262	335	383	457	555	629	702	108	150	191	219	261	317	359	401	85	170	170	401	401	401	401	401	85
100.000		217	302	386	442	526	640	725	809	124	173	222	253	302	366	415	462	85	170	170	462	462	462	462	462	85

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 09.03. 2016



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Hebesatzsatzung wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Haan am 8. März 2016 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 09. März 2016



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Haan vom 11.03.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - in ihren z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Haan am 08.03.2016 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem 1.1.2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|--------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 219 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 433 v.H. |

2. Gewerbesteuer

auf 421 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

4./

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr(n): 3091723068 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 24.02.2016